

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

# GESELLSCHAFT DER AUTOREN, KOMPONISTEN UND MUSIKVERLEGER (A. K. M.)

reg. Gen. m. b. H.

Wien, III. Baumannstraße Nr. 8 / Telephon U 14-5-40 Serie

---

## Anleitung zur Verfassung und Lieferung der Programme.

### 1) Allgemeines.

Die von den Kapellmeistern, Pianisten, Konzessionären etc. an die Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (A. K. M.) einzusendenden Programme über die aufgeführten Musikstücke bilden die Unterlagen für die Verrechnung und Aufteilung der Aufführungstantiemen, welche von der Gesellschaft an ihre Mitglieder aus deren Rechten der öffentlichen Aufführungen zur Ausschüttung gelangen. Nachdem die Richtigkeit der Programme die notwendige Voraussetzung für eine genaue und gerechte Tantiemenverteilung ist, ergibt sich, daß die genaue Verfassung und die pünktliche Lieferung von Programmen seitens der Musik ausübenden Künstlerschaft eine Pflicht gegenüber den schaffenden Autoren, Komponisten und sonstigen an den Erträgnissen der musikalischen Werke Beteiligten ist. Ohne schaffenden Künstler kein Werk, — ohne musikalisches Werk keine Möglichkeit zum Musizieren.

### 2) Daten der Veranstaltung.

Die Programme sind **vollständig** und mindestens **einmal monatlich** mittels der von uns kostenlos ausgegebenen Programmformulare direkt an die A. K. M. zu liefern. In diesen Formularen sind **alle Rubriken** auszufüllen; namentlich darf niemals unterlassen werden, anzugeben, *wann* und *wo* die betreffenden Veranstaltungen stattgefunden haben, für welche das Programm Geltung haben soll. Auch ist **der Name** des Veranstalters, also der Unternehmer des Konzertes oder einer sonstigen Veranstaltung, für welche das betreffende Programm gilt, anzugeben und weiters **unbedingt** das Lokal, woselbst die Veranstaltung stattfand, mit Namen und Adresse anzuführen.

### 3) Spieltage.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Angabe der **Spieltage**, das heißt *die Anzahl derselben* mit der Hinzufügung, für welchen Zeitraum diese Anzahl Spieltage Geltung haben sollen. Also beispielsweise: „20 Spieltage in der Zeit vom 1. — 31. August eines Jahres“ bedeutet, daß nicht täglich konzertiert wurde, sondern bloß an 20 Tagen innerhalb dieser Zeit. „31 Spieltage vom 1. — 31. August“ soll besagen, daß täglich gespielt wurde. Wurde mehrmals des Tages konzertiert, dann ist in der Rubrik „**Zeitdauer der Konzerte**“ durch Eintragen der Anfangs und Endzeiten der Konzerte am besten zu kennzeichnen. Wenn eine Spielperiode, für welche das Programm ausgestellt wird, am Ende eines Monats endet, **dann ist niemals zu schreiben: „bis 1. des nächstfolgenden Monats“**, da sonst dieser erste eines Monats vom nächstfolgenden Spieler, dessen Engagement beispielsweise am 1. des darauffolgenden Monats beginnt, ebenfalls gemeldet wird, wodurch Doppelverrechnungen entstehen würden. Es ist hierbei der allgemein und offiziell übliche Vorgang einzuhalten. — Soll das Programm für einen einzigen Spieltag oder bloß wenige Spieltage ausgestellt werden, dann ist das Datum, an welchem die Veranstaltungen stattgefunden haben, nach den vorgedruckten Worten „Datum der Veranstaltung“ anzuführen und der betreffende Tag (Datum) genauest einzusetzen.

### 4) Programmblätter.

Für jede Veranstaltung ist insofern ein gesondertes Programmblatt zu verwenden, als dieselbe nicht den Teil einer Serie bildet. Nur